

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Achte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.08.2020	2
Verfahrenshinweis	6

ACHTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER EINSCHREIBUNGSORDNUNG DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 19.08.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert am 12. Juli 2019 (GV.NRW Seite 425, ber. Seite 593), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.02.2007, zuletzt geändert am 04.10.2017, wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt aktualisiert:

„Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) vom 17. Mai 2018 (GV.NRW S. 244) bleibt unberührt.“

(2) In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Passus gestrichen:

„und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist“

(3) § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „Geburtstort“ zu „Geburtsort“ korrigiert.

b) In Absatz 3 wird Nr. 11 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„11. eine Kopie des Passes oder Personalausweises“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die erhobenen Daten werden von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Als Basis der hochschulweiten elektronischen Identitäten und Zugangsberechtigungen betreibt das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIM) im Auftrag der HHU ein zentrales Identity-Management, in dem Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Account, Matrikelnummer, Studienfach und Studienfachsemester der Studierenden gespeichert werden. Auf Grundlage dieser elektronischen Identitäten erfolgt die Bereitstellung der zentralen von der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB), dem Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIM) und der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) bereitgestellten elektronischen Dienste und Campusmanagementsysteme.

Die im Studierendenportal der Universität verfügbaren Daten können nach Maßgabe definierter Zugangsrechte von der jeweils betroffenen Fakultät der Universität für die Aufgaben der auf Fakultätsebene eingerichteten Prüfungsausschüsse und zum Zwecke der Studienorganisation (hier

lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen, Fakultätszugehörigkeit) genutzt werden. Von Seiten der Fakultät werden Prüfungsdaten (Prüfungsergebnisse, -rücktritte und -termine) erhoben und zur Weiterleitung an die Prüfungsverwaltung in das Portal eingestellt.

Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung bzw. Weitergabe nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,

- a) auf Anforderung der Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Studiengangs- und Fakultätszugehörigkeit),
 - b) jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankensversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I. 568), in der jeweils gültigen Fassung;
 - c) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 3 bis 5 HStatG an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).“
- d) Nach Absatz 8 wird Absatz 9 neu eingefügt:
- „(9) HHU Card / Studierendenausweis
1. Die oder der eingeschriebene Studierende erhält den Studierendenausweis der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU Card). Der Studierendenausweis darf nur von der Inhaberin bzw. dem Inhaber persönlich verwendet werden. Mit der Wirksamkeit der Exmatrikulation verliert der Studierendenausweis seine Legitimationsfunktion und der Ausweis wird gesperrt.
 2. Die HHU Card ist Eigentum der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Ihre Nutzung ist höchstpersönlich. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch des Ausweises zu werten. Der Verlust der Karte ist unverzüglich anzuzeigen.
 3. Der Studierendenausweis hat die Form einer multifunktionalen Chipkarte (HHU Card).
 4. Auf der Kartenoberfläche befinden sich optisch lesbar die Bezeichnung „Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ und „Studierendenausweis/Student Identity Card“. Auf die Karte werden außerdem aufgedruckt:
 - a) Akademischer Titel;
 - b) Vor- und Nachname;
 - c) Matrikelnummer;
 - d) Uni-Kennung;
 - e) Geburtsdatum;
 - f) maximale Gültigkeit des Chipkartenkörpers;
 - g) Bibliotheksausweis als Barcode;
 - h) Geldbörsen ID;
 - i) optische Merkmale für den Einsatz als Semesterticket.

5. In dem Datenspeicher des Prozessorchips auf der Chipkarte werden zur Identifikation folgende Daten physisch oder logisch getrennt gespeichert, welche nur von berechtigten Lesegeräten der jeweiligen Applikationen ausgelesen werden können:

- a) UID – Chipkartennummer (eindeutig identifizierbares Merkmal für eine Karte)
- b) Bibliotheksbenutzernummer (Bibliotheksbenutzerbarcode) der Universitäts- und Landesbibliothek;
- c) Semesterticket für die Teilnahme am Öffentlichen Personennahverkehr im Umfang entsprechend den zwischen dem AStA und der Rheinbahn AG ausgehandelten Vertragsbedingungen (Verband Deutscher Verkehrsbetriebe (VDV) Kernapplikation: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, KVP_ID, Produkt- und Raumnummer VRR, Produkt- und Raumnummer NRW, Gültigkeitsbeginn und -ende, Berechtigungs- und Applikationsnummer);
- d) Studierendenwerk Düsseldorf (Ximedes GmbH) Geldbörsenapplikation (Geldbörsen-ID, Start- und Enddatum, Tokens, Frames).“

(4) § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) an einer Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder“

b) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht; vor der Entscheidung soll der betreffenden Person Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,“

c) Buchstabe g) wird neu hinzugefügt und erhält den Passus:

„g) eine Kopie des Passes oder Personalausweises nicht eingereicht hat“

(5) In § 7 Abs. 8 wird Satz 2 gestrichen.

(6) In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „und den Studierendenausweis“ gestrichen.

(7) § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i) erhält folgenden Wortlaut:

„i) Gründung eines Unternehmens“

b) Der bisherige Buchstabe i) wird zu Buchstabe j).

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt ab dem Sommersemester 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.2020.

Düsseldorf, den 19.08.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.